

Zweitveröffentlichung



Eickels, Klaus van

Legitimierung von Entscheidungen durch Experten : Friedrich II. als Gesetzgeber im Königreich Sizilien und als Richter nördlich der Alpen

Datum der Zweitveröffentlichung: 31.08.2023

Verlagsversion (Version of Record), Beitrag in Sammelwerk

Persistenter Identifikator: urn:nbn:de:bvb:473-irb-903020

Erstveröffentlichung

Eickels, Klaus van (2008): „Legitimierung von Entscheidungen durch Experten : Friedrich II. als Gesetzgeber im Königreich Sizilien und als Richter nördlich der Alpen“. In: Knut Görich (Hrsg. u.a.), Herrschaftsräume, Herrschaftspraxis und Kommunikation zur Zeit Kaiser Friedrichs II., München: Utz, S. 391-405.

Rechtehinweis

Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis des/der Rechteinhaber(s) einholen.

Für dieses Dokument gilt eine Creative-Commons-Lizenz.



Die Lizenzinformationen sind online verfügbar:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode>

Klaus van Eickels

LEGITIMIERUNG VON ENTSCHEIDUNGEN DURCH EXPERTEN

FRIEDRICH II. ALS GESETZGEBER IM KÖNIGREICH SIZILIEN UND ALS RICHTER NÖRDLICH DER ALPEN

„Die Wissenschaft hat entschieden und die besten Konzepte ausgewählt.“ Mit diesen Worten verkündete Bundesforschungsministerin Annette Schavan am 20. Januar 2006 die Ergebnisse der ersten Runde der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder.¹ Diese verfolgt inzwischen – so der Vorsitzende des Wissenschaftsrates Karl Max Einhäupl – kein geringeres Ziel, als „einen Paradigmenwechsel im deutschen Hochschulsystem einzuleiten, mit dem wir uns von der Idee der Homogenität verabschieden“.² Es handelt sich also um eine bildungs- und forschungspolitische Grundsatzentscheidung ersten Ranges: In der Hoffnung auf die Freisetzung innovativer Dynamik und zusätzlicher Spitzenleistungen durch Wettbewerb und Konkurrenz wird bewußt und zielgerichtet die Grundlage zerstört, der die deutschen Universitäten im Verbund seit dem 19. Jahrhundert ihren Erfolg verdanken: Die Anerkennung der grundsätzlichen Gleichheit aller Universitäten und aller Hochschullehrer als gleichberechtigte Mitglieder einer unteilbaren *scientific community*.

Als Bundesforschungsministerin Edelgard Bulmahn im Jahr zuvor die Exzellenzinitiative als gemeinsames Projekt von Bund und Ländern vorstellte und ihr damit die für eine solche Grundsatzentscheidung unabdingbare politische Legitimation verschaffte, waren die Ziele zunächst sehr viel konsensfähiger definiert worden. Verlässliche Bedingungen für Wissenschaft und Forschung bis in das nächste Jahrzehnt hinein sollten geschaffen, exzellenten jungen Nachwuchswissenschaftlern Karrierechancen eröffnet, neue und unkonventionelle Forschungsansätze flexibel aufgegriffen, die Vernetzung über

1 Bundesministerium für Bildung und Forschung, Pressemitteilung 008/2006 vom 20. Januar 2006 (<http://www.bmbf.de/press/1719.php>).

2 Jan Friedmann/Jochen Leffers, Eliteuniparade. Die glorreichen Zehn, Spiegel Online – Unispiegel, 20.6.2006 (<http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,396391,00.html>).

Organisationsgrenzen hinweg realisiert und durch verstärkten Wettbewerb Exzellenz gefördert werden.³

Die Tragweite des Entschlusses, einige wenige Exzellenzuniversitäten aus dem Verbund der deutschen Hochschulen herauszulösen, und die möglichen negativen Auswirkungen dieser Entscheidung auf die deutsche Hochschullandschaft waren bereits im Vorfeld diskutiert worden; dennoch entschieden sich die politisch Verantwortlichen, die Ausgestaltung des Prozesses ganz in die Hände einer kleinen Gruppe von Wissenschaftlern zu legen. Die Kommission war sich bei der Entscheidungsfindung ihrer „historischen Verantwortung“ durchaus bewußt; dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß sie Weichenstellungen von großer Reichweite vornahm, weil die vom Volk gewählten Abgeordneten und die von ihnen eingesetzte Regierung diese Entscheidungen, deren Folgen bis heute nicht absehbar sind, selbst nicht zu treffen wagten.

Die Delegation politischer Verantwortung an kleine Gruppen von Experten ist in den letzten Jahren mehr und mehr zu einem Grundzug der deutschen Politik geworden. Von der Restrukturierung der bayerischen Hochschullandschaft (Empfehlungen der Expertenkommission „Wissenschaftsland Bayern 2020“) bis hin zur Reform der Sozialsysteme (Empfehlungen der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ unter Leitung von Peter Hartz) vertrauen sich Politiker dem Wissen von Fachleuten an, statt selbst als demokratisch legitimierte Repräsentanten des Souveräns in der Arena des Parlamentes um die beste Lösung der sich stellenden Probleme zu ringen. In den Händen der Experten verwandeln sich offene Problemlagen in Sachzwänge, die nur eine Lösung zu erlauben scheinen und kaum mehr Entscheidungsspielräume lassen.

Mehr als in der Zwischenkriegszeit und mehr als in den beiden ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik Deutschland sind sich die Wähler heute der Komplexität von Entscheidungen in einer modernen Gesellschaft bewußt. Neben und oft an erster Stelle vor demokratischer Legitimierung erwarten sie die Sachangemessenheit von politischen Entscheidungen. Diese kompetenten Fachleuten zu überantworten, statt sie dem Streit der Politiker zu überlassen, könnte daher als die perfekte Lösung erscheinen, und doch bleibt bei vielen ein Unbehagen zurück. Allzu offensichtlich nämlich entscheidet im Einzelfall nicht „die Wissenschaft“, sondern eine kleine Gruppe von Wissenschaft-

³ Bundesministerium für Bildung und Forschung, Pressemitteilung 147/2005 vom 23. Juni 2005 (<http://www.bmbf.de/press/1505.php>).

lern, über deren Zusammensetzung zuvor ihrerseits die Politiker entschieden haben.

Hier aber wird deutlich, daß die mit Sachzwängen argumentierende Expertenentscheidung nicht nur der Versachlichung von Auseinandersetzungen dient, sondern ebenso auch zur Verflüchtigung politischer Verantwortung für Grundsatz- und Richtungsentscheidungen beiträgt, denen sich persönlich zu stellen, besonders reich an Risiken ist. Sich im Vorfeld der Entscheidungsfindung des Rates von Fachleuten zu bedienen, ist für die Ausübung von Herrschaft in jeder Gesellschaft unabdingbar, deren Komplexität die Erfassung aller relevanten Zusammenhänge durch einen Einzelnen nicht erlaubt. Die Entscheidungsfindung vollständig an Experten zu delegieren und deren Beschlüsse dann unverändert umzusetzen, ist dagegen eine Form der Legitimierung von Herrschaft, zu der vor allem diejenigen greifen, die sich der allgemeinen Anerkennung der Legitimationsgrundlagen ihrer Macht noch nicht oder nicht mehr sicher sein können.

Dies gilt keineswegs nur für hochkomplexe westliche Gesellschaften am Anfang des 3. Jahrtausend, sondern ebenso für mittelalterliche Gesellschaften, die fundamentale Wandlungsprozesse durchmachten. Ein Beispiel wäre die Ausbildung islamischer Rechtsschulen in der Mitte des 8. Jahrhunderts, die das Wissen um den Willen Gottes und die richtige Ordnung mit der Schlagkraft von Massenorganisationen verbanden und in der Krise des Übergangs der Herrschaft von den Umayyaden auf die Abbassiden erstmals entscheidenden Einfluß auf die politische und gesellschaftliche Entwicklung erlangten.⁴

Einen ähnlich grundlegenden Wandel machten die Reiche Lateineuropas im 12. und 13. Jahrhundert durch. An die Stelle des abwägenden Vergleichs tradierter Autoritäten setzte die Scholastik die dialektische Problemlösung. Nicht mehr die Autorität des Lehrenden, sondern die sachliche Richtigkeit und logische Beweisbarkeit einer Aussage sollten das Gewicht eines Argumentes bestimmen. In den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts noch revolutionär neu, wurde die Systematisierung des theologischen und philosophischen Denkens in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zum selbstverständlichen Standard. Dies blieb nicht ohne Konsequenzen für das Rechtsdenken: Die *concordantia discordantium canonum* Gratians schuf eine in sich geschlossene Grundlage für die kirchenrechtliche Lösung von Problemen, die rasch allgemeine Anerkennung fand, weil sie inhaltlich überzeugte, ohne daß es eines

4 Hurvitz 2003.

formellen Akt der Inkraftsetzung durch kirchliche Autoritäten bedurft hätte. Gleichzeitig wurde auch das kurz zuvor wiederentdeckte römische Recht der Spätantike, das aufgrund der Bemühungen der Kaiser Theodosius und Justinian einen ähnlichen Grad systematischer Geschlossenheit aufwies, zum Gegenstand der Lehre an den Rechtsschulen Italiens und bald auch der anderen Reiche der lateinischen Christenheit. An die Stelle des Suchens und erforderlichenfalls Fälschens von Präzedenzfällen trat die deduktive Problemlösung als Handwerk einer neuen Gruppe von Experten: der Juristen.

Der rasche Aufschwung der Rechtsstudien im 12. Jahrhundert wäre nicht vorstellbar ohne die neuen Betätigungsfelder, die sich denen erschlossen, die die europaweit einheitliche Sprache und Argumentationsweise der neuen Rechtswissenschaften beherrschten. Als unentbehrliche Berater erwiesen sie sich überall dort, wo Kirche und weltliche Gewalt aufeinandertrafen, aber auch dort wo Herrscher aus dem Raum nördlich der Alpen in den mediterranen Bereich expandierten, wo (wie z.B. im Languedoc und in Italien, aber auch bei der griechischen Bevölkerung des Königreichs Sizilien) das römische Recht der Spätantike in vulgarisierter Form fortlebte und die Rechtsvorstellungen bestimmte.

Schon 1158 überließ Friedrich Barbarossa am Ende seines 2. Italienzuges die Definition einer Rechtsordnung, die seiner wiedergewonnenen Macht entsprach, aber auch den Konsens der von ihm soeben unterworfenen italienischen Städte finden sollte, einer Kommission aus vier Bologneser *doctores iuris* und 27 *iudices* aus den betroffenen Kommunen, die für ihn die Rechtsätze fanden, die er in Roncaglia bestätigte.⁵ Ebenso ist die wachsende Rolle der Legisten am Hof Philipps IV. von Frankreich unmittelbar bedingt durch die Integration Südfrankreichs (insbesondere der Grafschaft Toulouse) in die Krondomäne, die den französischen König vor die Notwendigkeit stellte, seine Herrschaftsansprüche in einer rechtlichen Sprache zu formulieren, die seine neuen Untertanen verstanden.⁶

In einer ähnlichen Situation wie sein Großvater Friedrich Barbarossa fand sich auch Friedrich II. wieder, als er von seinem Kreuzzug zurückkehrte. Er fand sein Königreich von päpstlichen Söldnern, den sogenannten Schlüsseloldaten, besetzt vor, doch gelang es ihm, sich durchzusetzen. Um seine Herrschaft zu festigen, setzte er nicht allein auf eine Aussöhnung mit dem

5 Gli inizi 2007; Görich 2001.

6 Favier 1969; Strayer 1970; Pegues 1962; vgl. Giordanengo 1988.

Papst, sondern zugleich auf eine umfassende rechtliche Neuordnung seines Reiches. 1220, nach der Rückkehr aus dem Reich nördlich der Alpen, hatte sich Friedrich mit dem Erlaß einzelner Gesetze begnügt; nun verfügte er die Kodifikation des gesamten Rechts des Königreiches: Alle geltenden Rechtsvorschriften sollten gesammelt, geprüft und soweit bewahrenswert in ein Gesetzbuch aufgenommen werden, mit dessen Verkündung alle anderen bis dahin ergangenen königlichen Erlasse ihre Rechtskraft verlieren würden. Die entscheidende Neuerung war die Kodifikation (d.h. Außerkraftsetzung aller konkurrierenden Rechtstexte).⁷

Kaum waren die Verhandlungen um eine Aussöhnung mit dem Papst Ende August / Anfang September 1230 zu einem guten Ende gelangt, erteilte Friedrich II. den Justitiaren des Königreiches Sizilien den Befehl, in jeder Provinz vier ältere Männer auszuwählen, die sich durch gute Kenntnisse der von Roger II. erlassenen Assisen und des alten Rechts des Königreiches auszeichneten, wie es zur Zeit Wilhelms II. galt, der in den Wirren der Jahre Tankreds Heinrichs VI., Konstanzes und Friedrichs II. als „guter Wilhelm“ den legitimierenden Bezugspunkt für alle Bemühungen um eine Wiederherstellung der legitimen Ordnung im Königreich Sizilien darstellte.

Die Redaktion der Konstitutionen von Melfi lag in der Hand eines Expertengremiums, dessen Arbeitsweise und Zusammensetzung weitgehend unbekannt ist. Offensichtlich handelte es sich um rechtskundige Berater aus der Umgebung des Kaisers, insbesondere die Mitglieder des Hofgerichts. Großhofjustitiar Heinrich Morra ist zwischen Juli 1230 und Ende des Jahres 1231 durchgehend am Hof nachweisbar, ebenso die vier Hofrichter Simon und Heinrich von Tocco, Roffried von San Germano und Petrus de Vineia, aber auch Erzbischof Jakob von Capua, dem es Papst Gregor IX. am 5. Juli 1231 in einem Brief zum Vorwurf machte, daß er sich, wie er gehört habe, mit seinem Fachwissen Vorhaben des Kaisers zur Verfügung gestellt habe und selbst jene Gesetze diktiere, denen er eigentlich standhaft widerstehen sollte.

Zumindest punktuell griff Friedrich II. selbst in die Redaktion der Gesetzsammlung ein. Zumindest berichtete der damals wohl in Neapel wirkende Rechtsgelehrte Benedikt von Isernia später seinen Schülern, der Kaiser habe in einer Diskussion selbst nach dem Sinn bestimmter Regelungen des römi-

7 Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien; Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien (lat. und dt.); Stürner 1996; Dilcher 1975.

schen Rechts gefragt und, da diese ihm unbefriedigend erschienen, für sein Königreich eine stärker ausdifferenzierte Lösung angeordnet.

Welchen persönlichen Anteil Friedrich II. an der Zusammenstellung der Konstitutionen von Melfi nahm, ist im einzelnen kaum festzustellen. Der Text der Konstitutionen selbst nimmt keinen Bezug auf die Entstehung des Textes als das Werk einer Expertenkommission. Die Einleitung begründet die Gesetzgebung als königliche Aufgabe aus der Schöpfungsordnung nach dem Sündenfall. Die Schlußbestimmung III.94 vom August 1231 setzt die Konstitutionen als Ausdruck des kaiserlichen Willens in Kraft. Gleichwohl ist davon auszugehen, daß die Akzeptanz der Kodifikation im Königreich Sizilien wesentlich darauf beruhte, daß das vorangegangene Verfahren einer systematischen Einbeziehung von Experten allgemein bekannt war.

Dies war umso wichtiger, als die Erarbeitung der Konstitutionen von Melfi in unmittelbarer Konkurrenz zur gleichzeitig durch den Papst begonnenen Kodifikation des Kirchenrechts stand. Ebenfalls im Sommer 1230 hatte Gregor IX. (1227-1241) Kardinal Raimund von Peñaforte, der zuvor als Magister in Bologna gelehrt hatte, mit der systematisierenden Sammlung aller Dekretalen beauftragt, die neben dem *Decretum Gratiani* kirchenrechtliche Relevanz hatten. Das Ergebnis seiner Arbeit wurde am 5. September 1234 durch die Bulle „*Rex Pacificus*“ in Kraft gesetzt und den Universitäten von Bologna und Paris zugesandt. Auch auf Seiten der Kurie sah man die Notwendigkeit, die Juristen mit einer in sich schlüssigen und abgeschlossenen Kodifikation des Kirchenrechts auszustatten, und auch hier beauftragte man einen Fachmann.⁸

Daß beide Unternehmen parallel zueinander in Angriff genommen wurden, ist wohl kaum als Zufall zu betrachten. Gregor IX. beobachtete, wie wir seinem Schreiben an den Erzbischof von Capua entnehmen können, die rasch voranschreitenden Arbeiten der von Friedrich II. beauftragten Experten mit großem Mißtrauen und ermahnte den Kaiser sogar noch im Juli 1231 eindringlich, von seinem unheilvollen Vorhaben abzusehen. Seine Bedenken waren dabei sicherlich nicht grundsätzlicher Natur, da die von ihm für die Kirche *ratione peccati* in Anspruch genommene umfassende Regelungskompetenz auch in weltlichen Angelegenheiten die Gesetzgebungsbefugnis der weltlichen Herrscher nur ergänzte, aber nicht ausschloß. Bedenklich erscheinen mußte ihm vielmehr die Absicht, das Recht des Königreichs Sizilien abschließend zu regeln und die Anwendung anderer Rechtssätze in den Entscheidungen

⁸ Wetzstein 2006.

königlicher Gerichte auszuschließen, wie am Ende des Prologs verfügt. Dies konnte die Rechte der Kirche Siziliens entscheidend schwächen, jedoch nur dann, wenn die sorgfältige Arbeit der juristischen Experten Regelungen fand, die so detailliert waren, daß sich ein Rekurs auf das Kirchenrecht erübrigte, und diese zudem nicht in offensichtlichem Widerspruch zum kirchlichen Recht standen. Die Aufgabe der Expertenkommission bestand also nicht nur darin, die Akzeptanz des Gesetzbuches bei den Untertanen zu sichern, sondern auch die Zustimmung der Kirche zu ermöglichen, was offensichtlich auch gelang, denn schon wenige Wochen nach seinem Protestschreiben vom 5. Juli 1231 sandte Gregor IX. ein versöhnliches Schreiben an Friedrich II., in dem er seine anfänglichen Einwände fallen ließ.⁹

Wenden wir uns nun unserem zweiten Beispiel zu: Kurz vor seinem Aufbruch nach Italien stellte Friedrich II. im Juli 1236 in Augsburg den Juden in Deutschland ein Privileg aus, das ihre rechtliche Stellung bestätigte und sie vom Vorwurf des Ritualmordes freisprach, genauer gesagt von dem Vorwurf, sie mißbrauchten das Blut unschuldiger christlicher Kinder zu rituellen Zwecken.¹⁰ Anlaß für die Ausstellung der Urkunde war ein Judenpogrom in Fulda wenige Monate zuvor. Über den Hergang der Ereignisse vermitteln die Quellen folgendes Bild:

Nahe der Stadt war das Haus eines Müllers am Weihnachtstag in Flammen aufgegangen, während er selbst mit seiner Frau in der Kirche war. Seine fünf Kinder wurden vom Feuer überrascht und konnten nur noch als verkohlte Leichen geborgen werden. Sogleich verbreitete sich das Gerücht, zwei Juden hätten die Kinder umgebracht, um ihr Blut als Heilmittel zu verwenden, und hätten dann das Haus in Brand gesetzt, um die Spuren ihres Verbrechens zu verwischen. Man wollte sogar gesehen haben, wie sie das Blut in Lederschläuchen davongetragen hätten. Nachdem angeblich zwei Verdächtige das Verbrechen gestanden hatten, wurden mehr als dreißig Fuldaer Juden ohne weiteren Prozeß am 28.12.1235, dem Tag der „unschuldigen Kinder“, erschlagen.

Der Vorwurf, die Juden töteten heimlich christliche Kinder, war nicht neu. Fast ein Jahrhundert zuvor war erstmals in England behauptet worden, die Juden kreuzigten zu Ostern einen unschuldigen christlichen Knaben. In den

9 Stürner 1992/2000, S. 192f.

10 MGH Constitutiones 2, Nr. 204; Urkundenbuch der Stadt Worms 2, S. 739-744; Hoeniger 1887 (nach dem Vidimus des Kölner Ebf. Wilhelm vom 2.1.1360 im Historischen Archiv der Stadt Köln, HUA Nr. 3/2283); vgl. van Eickels 2008 (Abb. der Urkunde: S. 76); van Eickels/Brüsch, 2000, S. 315-323.

folgenden Jahrzehnten hatte sich das Gerücht rasch auch auf dem Kontinent verbreitet: 1144 in Norwich, 1163 in Pontoise, 1168 in Gloucester, 1171 in Blois, 1181 in Wien, 1221 in Erfurt – um nur die bekanntesten Fälle zu nennen – war es nach dem ungeklärten Tod christlicher Kinder zu Hinrichtungen und Pogromen gekommen, da man die Juden des Ritualmordes verdächtigte. Zur raschen Verbreitung der Legende trug bei, daß mehrere der angeblichen Opfer (Wilhelm von Norwich, Harold von Gloucester, Richard von Pontoise) schon bald als Heilige verehrt wurden (mit dem Festtag 24./25. März, d.h. in enger Verbindung zur Marienverehrung wie in zeitlicher Nähe zum Osterfest).

Daß die Juden tatsächlich die Kreuzigung Christi Jahr für Jahr reinszenierten, war eine Vorstellung, die den Christen plausibel erscheinen konnte, da sie einerseits gerade die Passion Christi im geistlichen Spiel anschaulich in Szene setzten, andererseits aber die Abendmahlstheologie die Feier der Messe als Opfer (und damit die reale Wiederholung des Geschehens in jedem Vollzug des Altarsakraments) besonders betonten. Eine weitere Steigerung und Zuspitzung erfuhr die Eucharistiefrömmigkeit der Christen durch die Festschreibung der Transsubstantiationslehre auf dem IV. Laterankonzil und die nachfolgende Intensivierung der Verehrung der geweihten Hostie auch außerhalb des Gottesdienstes, die schließlich zur Entstehung des Fronleichnamsfestes führte, das 1246 erstmals in Lüttich nachweisbar ist und 1264 durch Urban IV. zum Fest der Gesamtkirche erhoben wurde.¹¹

Die Betonung der Realität der Wandlung der eucharistischen Gestalten wirkte auch auf die im wesentlichen spiegelbildlich zur christlichen Liturgie konstruierten Vorstellungen von den religiösen Praktiken der Juden zurück. Der Text der Urkunde, die Friedrich II. für die Juden in Deutschland ausstellte, setzt sich nur mit dem Vorwurf auseinander, die Juden verwendeten menschliches Blut zu magisch-kultischen Zwecken. Dieser Vorwurf wurde offenbar als neu und vom bereits seit dem 12. Jahrhundert verbreiteten Vorwurf des Ritualmordes grundsätzlich verschieden angesehen. Heinrich III., dem die angeblichen Ritualmorde von Norwich und Gloucester sicher nicht unbekannt waren, bezeichnete, nachdem ihm Friedrich II. von der Angelegenheit unterrichtet hatte, in seinem Antwortschreiben den Fuldaer Vorfall als einen „uns bislang unerhörten Fall“ (*casus a nobis prius inauditus*). Die Argumentation der Urkunde selbst widerlegt nur die Annahme, Juden würden

¹¹ Rubin 1991.

zu kultischen Zwecken menschliches Blut trinken und zur Beschaffung dieses Blutes Christen töten. Daß ihnen speziell die Verwendung des Blutes unschuldiger Kinder vorgeworfen wurde, spielte dagegen im Verfahren offenbar keine Rolle, ebensowenig wie etwa die sonst verbreitete Vorstellung, sie würden am Pessachfest einen christlichen Knaben kreuzigen.

Friedrich, der sich im Winter 1235/36 in Hagenau im Elsaß aufhielt, wurde nun von beiden Seiten zum Handeln gedrängt. Die aufgebrachte Bevölkerung brachte die Leichen der Kinder als die Reliquien „heiliger Märtyrer“ zu ihm und forderte Strafmaßnahmen. Juden aus ganz Deutschland, die sich durch die umlaufenden Gerüchte bedroht fühlten, wandten sich ihrerseits an Friedrich als ihren Schutzherrn und baten um Erneuerung eines Privilegs Friedrichs I., in dem dieser 1157 den Wormser Juden die Rechte bestätigt hatte, die ihnen Heinrich IV. um 1090 verliehen hatte.

Anders als z.B. der französische König Philipp II. ein halbes Jahrhundert zuvor glaubte Friedrich II. nicht an die Legende vom Ritualmord. Er ordnete an, die Kinder zu bestatten, da sie „als Tote zu etwas anderem nicht nütze seien“ (wenn wir Richer von Senones glauben dürfen).¹² Er beließ es aber nicht bei einer bloßen Zurückweisung der vorgetragenen Vorwürfe, sondern versuchte die Angelegenheit im Konsens mit den geistlichen und weltlichen Fürsten zu klären. Erst als diese nicht zu einer einhelligen Meinung fanden, verließ er die Bahnen des üblichen Verfahrens.

Die Urkunde selbst unterrichtet uns über das weitere Vorgehen wie folgt: Aus eigenem Entschluß (*de archano consciencie nostre*), wenn auch mit Zustimmung der Fürsten, habe Friedrich Gesandte an die Könige Westeuropas geschickt und um die Entsendung bekehrter jüdischer Schriftgelehrter gebeten, damit diese Konvertiten als den Juden besonders feindlich gesonnene und zugleich mit jüdischen Gebräuchen besonders vertraute christliche Experten – gleichsam in der Rolle des *advocatus diaboli* – vortragen könnten, ob die jüdischen Gesetze irgendetwas über das menschliche Blut aussagten, was die in Fulda erhobenen Verdächtigungen rechtfertige.

Der englische König Heinrich III. schickte ihm „zwei der hervorragendsten Neubekehrten, die in unserem Reich zu finden waren und bereit sind, euren Anordnungen in jeder Hinsicht nach Kräften zu entsprechen“. Es ist anzunehmen, daß auch konvertierte Juden aus Frankreich, vielleicht auch aus

12 Richer, *Gesta*, cap. 38, S. 324; Übersetzung: van Eickels/Brüsch 2000, S. 322f.

Spanien zu der „Expertenkommission“ gehörten, da die Urkunde von „etlichen“ konvertierten Juden aus unterschiedlichen Reichen spricht.

Das Ergebnis ihrer Nachforschungen und Aussagen war erwartungsgemäß negativ: Das jüdische Gesetz verbiete den Genuß jeglichen, sogar tierischen Blutes; die Vorstellung, die Juden tranken menschliches Blut, widerspreche zudem, da Juden und Christen derselben Art angehörten, einem Verbot der Natur; schließlich sei nicht anzunehmen, daß die Juden sich, um menschlichen Blutes habhaft zu werden, einer Gefahr aussetzen würden, da solches durch Aderlässe frei verfügbar sei. Mit Zustimmung der Fürsten bestimmte Friedrich daher, daß niemand bei Strafe der kaiserlichen Ungnade in Zukunft mehr diesen Vorwurf gerichtlich wie außergerichtlich (etwa bei Predigten) erheben dürfe.

Inhaltlich entspricht die Entscheidung Friedrichs II. in vollem Umfang der Theologie seiner Zeit. Nach der auf Augustinus gestützten Überzeugung aller Theologen des 12. und 13. Jahrhunderts hatten die Juden die unverzichtbare Aufgabe, durch ihre Knechtschaft in der christlichen Gesellschaft bis ans Ende der Zeiten die Überlegenheit des Christentums über die wahre, aber unvollkommene Botschaft des Alten Bundes zu beweisen. Rechtliche Benachteiligung und sichtbare soziale Ausgrenzung der Juden war daher geboten; ihre vollständige Unterdrückung, zwangsweise Bekehrung oder Ausrottung dagegen hätte dem Heilsplan Gottes widersprochen. Die von Friedrich II. vertretene Auffassung deckt sich zudem exakt mit der Position der Päpste seiner Zeit. Am 9.7.1247 wandte sich Innozenz IV., veranlaßt durch eine Petition der Juden von Vienne, an die Bischöfe im Reich: Obwohl die Heilige Schrift den Juden verbiete, zu Ostern etwas Totes auch nur zu berühren, beschuldige man sie fälschlich, „daß sie bei diesem Fest das Herz eines getöteten Knaben essen“ und nehme ungeklärte Todesfälle zum Anlaß, sie „ohne Anklage, ohne Geständnis und gegen Gottes Gerechtigkeit“ ihrer Güter zu berauben und aus ihren angestammten Wohnsitzen zu vertreiben. Da in Fulda und andernorts zahlreiche Juden unter diesem Vorwand ermordet worden seien, verbot er ferner ausdrücklich, den Juden vorzuwerfen, „daß sie in ihren Riten menschliches Blut verwendeten, obwohl ihnen doch im Alten Testament vorgeschrieben ist, keinerlei Blut zu genießen“. Als Zeichen einer besonderen, von der Lehre der Kirche abweichenden und rational begründeten religiösen Toleranz Friedrichs II. taugt die Urkunde von 1236 daher kaum.

Das von Friedrich II. gewählte Verfahren ist dagegen einzigartig, wenngleich die Tendenz, zu einer „rationaleren“ Form der Urteilsfindung zu ge-

langen, zu den Grundzügen der allgemeinen Veränderung des Rechtsdenkens im 13. Jahrhundert gehört. Auch die einzelnen Elemente des Verfahrens sind durchaus den zur Zeit Friedrichs aktuellen Rechtsentwicklungen entlehnt: Die eigenständige richterlich angeordnete Beweisaufnahme in einem Verfahren ohne Kläger hat ihr Vorbild im Inquisitionsprozeß,¹³ der durch Innozenz III. in das kanonische Recht eingeführt worden war und durch Friedrich II. auch in die Konstitutionen von Melfi übernommen wurde. Der indirekte Beweis der Unschuld durch vergeblichen Schuldbeweis war ein fester Bestandteil des Heiligsprechungsverfahrens, wie es sich seit dem 12. Jahrhundert ausbildete.

Gleichwohl stellt sich die Frage, warum Friedrich II. es nicht mit einer einfachen richterlichen Entscheidung kraft kaiserlicher Autorität bewenden ließ. Die Delegation der Entscheidung an unabhängige Experten diente zum einen der Absicherung der eigenen Stellung. Offenbar wollte Friedrich II. (wie auch im Fall der Konstitutionen von Melfi) den soeben wiederhergestellten Konsens mit den Fürsten im Reich nicht durch eine autoritative, gegen den Rat der anwesenden Großen getroffene Entscheidung gefährden.

Ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger, aber war das Interesse der Juden selbst an einer Urkunde, die nicht nur durch die Autorität des Ausstellers, sondern auch durch die sachliche Argumentation ihres Inhalts überzeugte, zumal sich die Fragilität der kaiserlichen Autorität bereits in der ersten Bannung Friedrichs wenige Jahre zuvor gezeigt hatte und eine Wiederholung des Konflikts mit dem Papsttum wenn auch vielleicht nicht absehbar, so doch als Möglichkeit in Betracht zu ziehen war. Die erzählenden Quellen, die über das Ereignis berichten, konstatieren, daß Friedrich große Geldzahlungen von den Juden für die Ausstellung des Privilegs erhalten habe. Es ist tatsächlich keineswegs abwegig zu vermuten, daß die deutschen Judengemeinden erhebliche Summen an den Kaiser zahlten. Sie hatten ein Interesse an der aufwendigen Legitimierung der Entscheidung durch auswärtige, erkennbar unabhängige Fachleute, deren Aufrichtigkeit und Sachkompetenz nicht bezweifelt werden konnte, und waren daher sicherlich bereit, die Kosten für das aufwendige, sich über insgesamt acht Monate hinziehende Verfahren zu tragen. Welche Bedeutung das Privileg Friedrichs II. für die Juden in Deutschland hatte, zeigt im übrigen seine Überlieferung. 1360 ließen die Kölner Juden durch ihren Erzbischof die Kopie einer Abschrift beglaubigen, die seinerseits der Bischof von Worms 1260 auf Bitten seiner Juden angefertigt hatte. Nur durch diese eine

13 Kabus 2000; Trusen 1994; ders. 1988.

zufällig erhalten gebliebene Urkunde kennen wir die Entscheidung Friedrichs II., die Urkunde Friedrichs I. von 1157 und das Privileg Heinrichs IV. von etwa 1090.

An zwei entscheidenden Stellen aus der Herrschaftspraxis Friedrichs II. ist deutlich geworden, welche Funktion die Legitimation von Entscheidungen durch Delegation an Experten für die Stabilisierung und Legitimierung seiner eigenen Herrschaft haben konnte. In diesen beiden (und vermutlich auch in anderen, weniger gut dokumentierten Fällen) lag das innovative Element gerade nicht in der persönlichen Beteiligung des Herrschers am Verfahren der Entscheidungsfindung, sondern in der bewußten Delegation von Sachentscheidungen an eine oder mehrere Personen, deren Sachkompetenz ihrerseits die Autorität des Herrschers stärken konnte.

In dieser Praxis liefen unterschiedliche ältere Traditionen zusammen: Die Delegation strittiger Entscheidungen an eine Kommission begegnet bereits im Frühmittelalter. Die Lex Salica nennt im Prolog die Namen von vier Männern, die durch Wahl eingesetzt worden seien, nachdem die Franken und ihre Großen vereinbart und beschlossen hatten, zum Zweck der Friedenswahrung das Aufkommen gewaltsamer Streitigkeiten zu verhindern, um die benachbarten Völker nicht nur durch Stärke sondern auch durch die Exzellenz der eigenen Rechtsordnung übertreffen. Ob es sich hier bereits um ein Beispiel für die Berufung auf Experten zur Absicherung der Geltungsanspruchs normativer Texte handelt, ist jedoch fraglich. In allen überlieferten Fassungen der Lex Salica bleibt offen, wer die Wahl vornahm und aufgrund welcher Kriterien die vier namentlich genannten Großen mit der Feststellung der Rechtsordnung betraut wurden.

Die Ausgestaltung von Kompromissen konnte gleichfalls Schiedskommissionen übertragen werden. So erfolgt die Aufteilung des karolingischen Reiches unter die Söhne Ludwigs des Frommen in gleichwertige Teilreiche durch eine Kommission, in die jeder der Brüder zwölf Männer entsandt hatte.¹⁴ Auch hier wird nicht auf den Expertenstatus der Kommission verwiesen; vielmehr scheint es in erster Linie um Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit der entsandten Personen gegangen zu sein.

Dagegen berufen sich die vermutlich nach 1136 von einem hochrangigen

14 Nithard IV, 1, S. 40: *Hinc autem uterque illorum duodecim e suis ad hoc opus elegit, quorum unus extiti; et sicut illis congruum, ut inter illos hoc regnum divideretur, visum est, contenti sunt; in qua divisione non tantum fertilitas aut equa portio regni, quantum affinitas et congruentia cuiusque aptata est.*

Kleriker der Diözese Lincoln kompilierten *Leges Edwardi Confessoris* explizit auf die besondere Sachkompetenz derjenigen, deren Aussagen angeblich dem Text der Sammlung zugrundelagen. Das Prooemium berichtet, im vierten Jahr seiner Regierung habe Wilhelm der Eroberer auf den Rat seiner Barone aus allen Grafschaften seines Reiches angesehene und rechtskundige Männer zusammenkommen lassen, um sich von ihnen über die englischen Rechte und Gewohnheiten unterrichten zu lassen. Daher seien aus jeder Grafschaft zwölf Männer erwählt worden, die eidlich verpflichtet wurden, nach bestem Wissen Auskunft zu geben, nichts zu übergehen, nichts hinzuzufügen und nichts zu verändern.¹⁵

In diesem Fall wie auch bei der Findung der Ronkalischen Gesetze konnte die Mitwirkung der Rechtskundigen gleichsam als eine konkretisierte Form des *consensus fidelium* verstanden werden. In der Gesetzgebung und Rechtsprechung Friedrichs II. können wir aber erstmals greifen, wie sich der Herrscher von ihm selbst eingesetzter Expertengremien bedienen kann, um seine eigenen Entscheidungen gegen die Großen des eigenen Reiches durchzusetzen. Der Konsens der Experten ersetzt den Konsens der Getreuen und begründet so eine neue Form konsensualer Herrschaft.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

- Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLXXII (1198-1272), hg. von Ludwig Weiland (MGH Constitutiones, 2), Hannover 1896.
- Die Gesetze der Angelsachsen, hg. von Felix Liebermann, 3 Bde., Halle 1903-1916.
- God's Peace and King's Peace. The Laws of Edward the Confessor, hg. von Bruce R. O'Brien, Philadelphia 1999.
- Die Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien, hg. von Wolfgang Stürner (MGH Constitutiones, 2 Suppl.), Hannover 1996.
- Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien, hg. von Hermann Conrad/Thea von der Lieck-Buyken/Wolfgang Wagner (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II., 2), Köln/Wien 1973.
- Nithard, Historiarum Libri III, hg. von Georg Heinrich Pertz/Ernst Müller (MGH SS rer. Germ., 44), Hannover 1907.

15 God's Peace and King's Peace; Die Gesetze der Angelsachsen, S. LVII (dt. Übersetzung) LXXI und S. 491 (lat.).

Richer, *Gesta Senoniensis ecclesiae*, hg. von Heinrich Reimer, in: MGH SS 25, Hannover 1880, S. 249-345.

Urkundenbuch der Stadt Worms, hg. von Heinrich Boos, (Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, 1-2), 2 Bde., Berlin 1886-1890.

Literatur

Dilcher, Hermann: Die sizilische Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. Quellen der Constitutionen von Melfi und ihrer Novellen (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II., 3), Köln/Wien 1975.

van Eickels, Klaus/Brüsch, Tania: Kaiser Friedrich II. Leben und Persönlichkeit in Quellen des Mittelalters, Darmstadt 2000.

Ders.: Friedrich II. Herrscher zwischen den Kulturen?, in: Kaiser Friedrich II. 1194-1250. Welt und Kultur des Mittelmeerraums, hg. von Mamoun Fansa/Karen Ermete, Mainz 2008, S. 67-81.

Favier, Jean: Les légistes et le gouvernement de Philippe le Bel, in: *Journal des savants* (1969), S. 92-108.

Giordanengo, Gérard: Le droit féodal dans les pays de droit écrit. L'exemple de la Provence et du Dauphiné XIIe - début XIVe siècle (Bibliothèque des Ecoles Françaises d'Athènes et de Rome, 266), Rom 1988.

Gli inizi del diritto pubblico. L'età di Federico Barbarossa. Legislazione e scienza del diritto / Die Anfänge des öffentlichen Rechts. Gesetzgebung im Zeitalter Friedrich Barbarossas und das Gelehrte Recht (Annali dell'Istituto Storico Italo-Germanico in Trento. Contributi, 19), hg. von Gerhard Dilcher/Diego Quagliani, Bologna/Berlin 2007.

Görich, Knut: Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne, 1), Darmstadt 2001.

Hoeniger, Robert: Zur Geschichte der Juden Deutschlands im Mittelalter 2, in: *Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland* 1 (1887), S. 136-151.

Hurvitz, Nimrod: From Scholarly Circles to Mass Movements. The Formation of Legal Communities in Islamic Societies, in: *American Historical Review* 108 (2003), S. 985-1008.

Kabus, Ina: Der Inquisitionsprozeß im Mittelalter und der frühen Neuzeit, in: "Auss liebe der gerechtigkeit vnd umb gemeines nutz willenn". Historische Beiträge zur Strafverfolgung (Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte, 1), hg. von Günter Jerouschek, Tübingen 2000, S. 29-57.

Pegues, Franklin J.: *The Lawyers of the Last Capetians*, Princeton 1962.

Rubin, Miri: *Corpus Christi. The Eucharist in Late Medieval Culture*, Cambridge 1991.

Strayer, Joseph Reese: *Les gens de justice du Languedoc sous Philippe le Bel* (Etudes d'histoire méridionale, 5), Toulouse 1970.

Stürner, Wolfgang: *Friedrich II. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance)*, 2 Bde., Darmstadt 1992/2000.

- Ders.: Die Konstitutionen Friedrichs II. für sein Königreich Sizilien. Anspruch und Textgestalt, in: Friedrich II. Tagung des Deutschen Historischen Instituts in Rom im Gedenkjahr 1994 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 85), hg. von Arnold Esch/Norbert Kamp, Tübingen 1996, S. 263-275.
- Trusen, Wilfried: Der Inquisitionsprozeß. Seine historischen Grundlagen und frühen Formen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 74 (1988), S. 168-230.
- Ders.: Das Verbot der Gottesurteile und der Inquisitionsprozeß. Zum Wandel des Strafverfahrens unter dem Einfluß des gelehrten Rechts im Spätmittelalter, in: Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, hg. von Jürgen Miethke, Sigmaringen 1994, S. 235-247.
- Wetzstein, Thomas: Resecatis superfluis? Raymund von Peñafort und der *liber extra*, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 92 (2006), S. 355-391.